Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3937
20.01.2012

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Die Landesregierung hatte den Landtag am 1. Dezember 2011 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/1987) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Haushalts- und Finanzausschuss um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/2162).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 19. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, eine Stellungnahme zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge zu beschließen und dabei die Landesregierung zu bitten, bei den Beratungen im Bundesrat zu o. g. Vorschlag zu berücksichtigen, dass
- die vorgesehene Regelung in Kapitel II Artikel 3 Abs. 2, alljährlich spätestens am 15. Oktober die Entwürfe für Haushaltsgesetze zu veröffentlichen, das Budgetrecht der Länder einschränkt;
- Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen (vorläufige Haushaltsführung) für die sog. haushaltslose Zeit bezüglich des Ziels der vorgesehenen Regelung in Kapitel II Artikel 3 Abs. 3, die Haushaltsgesetze alljährlich spätestens am 31. Dezember zu verabschieden und zu veröffentlichen, ausreichend Vorsorge trifft und die Regelung daher auch insoweit das Budgetrecht der Länder einschränkt (VL 5/2175).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 24. Januar 2012

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 6. Sitzung am 20. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO durch seinen Europaausschuss, sich bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet' für eine Subsidiaritätsrüge auszusprechen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen nicht im Einklang mit dem Haushaltsrecht von Bund und Ländern. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die in Kapitel II Artikel 3 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Regelung, nach der Haushaltsgesetze alljährlich spätestens am 31. Dezember zu verabschieden und zu veröffentlichen sind, das nationale und insbesondere das Budgetrecht der Länder einschränkt. Die Regelung steht im Widerspruch zu Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen, der die vorläufige Haushaltsführung regelt, für den Fall, dass der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden kann. Diese Möglichkeit würde durch den Verordnungsvorschlag unmöglich gemacht.

Eine Einschränkung des Budgetrechts sieht der Ausschuss auch durch die in Kapitel II Artikel 3 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Regelung, nach der Entwürfe für Haushaltsgesetze alljährlich spätestens am 15. Oktober zu veröffentlichen sind.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die genannten Regelungen des Verordnungsvorschlags im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens entsprechend angepasst werden müssen, um eine Einschränkung des Budgetrechts nach der Verfassung des Freistaats Thüringen auszuschließen."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags